

**Reglement zur Lagerung von Booten auf dem Trockenbootsplatz, Maur**  
**Herbert Trachsler, Seestrasse 29, 8124 Maur**  
**Gültig ab 1. Januar 2017**

**1. Einführung**

Diese Bestimmungen sind für die Lagerung von Ruder-, Segelbooten, Kanu, Stand Up-Paddle, etc. und anderen dazugehörigen Gegenständen anwendbar. Der Vermieter Herbert Trachsler vertreten durch Barbara Schnyder, Office Management, Hinwil-Hadlikon wird nachfolgend: „Vermieter“ genannt.

**2. Mietverhältnis (Beginn, Dauer, Beendigung)**

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Januar des laufenden Jahres oder bei Vertragsabschluss. Die Miet- und Benützungsdauer kann sich nicht über die Dauer der kantonalen Bewilligung für die Bootsanlagen erstrecken. Vorbehalten bleibt die Änderung der Schutzverordnung für den Greifensee.

- 3.** Der Mietvertrag wird abgeschlossen, sobald der entsprechende Bootsausweis für meldepflichtige Boote vorliegt. Für alle anderen ohne Zulassungsnummer gemäss Kantonalem Schifffahrtsamt gilt der Mietvertrag gemäss Vereinbarung. Die Bewilligung, einen Bootsplatz zu benützen ist persönlich und gilt nur für das darin aufgeführte Schiff und den entsprechenden Halter. Die Bewilligung kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen bzw. übertragen werden.

Das Untervermieten eines Bootsplatzes ist nicht gestattet.

Durch private Verträge, namentlich zum Zwecke des Kaufes eines Schiffes oder zur Begründung von Mit- oder Gesamteigentum an einem Schiff, für welches eine Standplatzbewilligung vorhanden ist, erwachsen der Drittperson über die Beurteilungsgrundsätze keine besonderen Rechte auf einen Standplatz. Stirbt ein Mieter, so haben dessen Erben keinen Anspruch darauf, in den Mietvertrag einzutreten. In begründeten Fällen kann der Mietvertrag auf den Ehegatten oder Kinder übertragen werden.

- 4.** Ein Mietvertrag kann mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn
- die Betriebsbewilligung verfallen ist oder entzogen wurde
  - das Boot die ZH-Kontrollnummer nicht trägt gemäss Kantonalem Schifffahrtsamt (gilt nur für Boote die eine Meldepflicht haben)
  - das Boot nicht in einem betriebsfähigen Zustand ist. (Meldung durch die Seepolizei)
  - die allgemeingültigen Vorschriften verletzt werden
  - der Mieter sein Boot verkauft und nicht durch ein anderes ersetzt
  - die Mietgebühr nicht termingemäss entrichtet wird.

Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.

**5. Kündigung**

Dem Mieter wie dem Vermieter steht das Recht zu, den Vertrag auf Ende Jahr zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen. Herbert Trachsler wie auch der SCoGM vereinbaren eine spezielle Kündigungsfrist per 30. Juni des Kalenderjahres. Dies gilt für beide Seiten, damit dem SCoGM noch genügend Zeit bleibt, den Mitgliedern fristgerecht zu kündigen.

**Reglement zur Lagerung von Booten auf dem Trockenbootsplatz, Maur**  
**Herbert Trachsler, Seestrasse 29, 8124 Maur**  
**Gültig ab 1. Januar 2017**

Erfolgt ausserhalb dieses Termins eine Kündigung, so hat der bisherige Mieter die Mietgebühr für das ganze Jahr zu bezahlen; es sei denn, der Platz kann umgehend weitervermietet werden.

**6. Haftung**

Der Bootshalter haftet für alle Schäden, welche durch ihn, den Bootsbenützern oder sein Schiff an Landungsstegen usw. verursacht werden.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Booten, auch nicht, wenn diese durch Mängel an den Stationierungsanlagen entstehen.

Der Mieter hat sein Boot und den dazugehörigen Gegenständen gegen alle direkten und indirekten Schäden, wie Feuer, Elementarschäden, Wasser, Frost, Diebstahl, Bruch, Glas, böswillige Beschädigungen und jegliche andere Schäden selbst zu versichern. Der Vermieter lehnt jegliche Schadenersatzpflicht und Haftung bei allfälligen Beschädigungen, Verlust oder Vernichtung des Bootes und dazugehörigen Gegenständen ausdrücklich ab.

**7. Arbeiten durch den Mieter**

Aus Sicherheitsgründen (Feuer- und Beschädigungsgefahren) dürfen keinerlei Reparatur-, Überholungs- und Servicearbeiten auf dem Trockenplatz ausgeführt werden. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Körperverletzungen, Gesundheitsschädigungen und Unfälle jeder Art des Mieters, seiner Angehörigen oder Begleitpersonen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, seinen Ermächtigten oder den Begleitpersonen auf und um den Trockenbootsplatz verursacht werden. Wie besprochen, werden wir leichtere Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Booten erlauben. Diese müssen aber zwingend im Einklang mit der Greifensee Schutzordnung erfolgen. Grössere Arbeiten müssen zwingend Extern gemacht werden.

**8. Allgemeines**

Der Mieter muss den ihm zugeteilten Schiffsstandplatz (trocken) bis spätestens 1. Mai mit dem verkehrsberechtigten Schiff belegen.

Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten das rechtzeitige Belegen des Standplatzes, so kann der Vermieter auf Gesuch hin einen späteren Termin festlegen.

In jedem Fall ist das verspätete Belegen zu melden. Der Vermieter ist in solchen Fällen berechtigt, den Bootsplatz anderweitig zu nutzen, wobei dies zu keinem Mietzinsnachlass führt.

- 9.** Jeder Mieter und seine Begleiter sind verpflichtet, zu sämtlichen Anlagen Sorge zu tragen und festgestellte Schäden an den Einrichtungen oder anderen Booten (hier unter Angabe der Platznummer und der ZH-Nummer) möglichst umgehend zu melden.
- 10.** Adressänderungen des Halters oder Änderungen am Boot, die eine Änderung des Bootsausweises beinhalten, sind umgehend unter Vorlage des geänderten Bootsausweises (Fotokopie) zu melden.
- 11.** Für das Zuteilen eines Bootsplatzes ist der Vermieter zuständig und verantwortlich.

**Reglement zur Lagerung von Booten auf dem Trockenbootsplatz, Maur**  
**Herbert Trachsler, Seestrasse 29, 8124 Maur**  
**Gültig ab 1. Januar 2017**

12. Der Vermieter behält sich vor, auch nach Abschluss eines Mietvertrages, die Bootsplätze anders zuzuteilen.
13. Die Breite des beanspruchten Platzes sollte 1,7 m einschliesslich des allfälligen Rollwagens oder ähnlichem, nicht überschreiten.

Bei den Bootsplätzen im Bereich der Gartenwirtschaft darf das Boot ab dem vorhandenen Balken 4 m in den Platz hinein ragen.

Längs des Zauns darf die Breite über alles 1,7 m nicht überschreiten und die Bootslänge wird auf 5,5 m festgesetzt.

Ein Katamaran Boot braucht 1,5 eines Bootsplatzes. Dieser Tatsache muss bei der Vermietung entsprechend Rechnung getragen werden.

Zu den Anlagen des Trockenplatzes ist Sorge zu tragen.

14. Auf den Trockenplätzen darf nebst dem in der Bewilligung aufgeführten Schiff, geeignetem Unterlagematerial und den dazugehörigen Trailer bzw. Rolli kein Material gelagert werden. Schiffszubehör ist im Schiff unterzubringen. Surfbretter und weiteres Zubehör dürfen den Platz vom Nachbarn nicht tangieren.
15. Dieser Vertrag und alle daraus fliessenden Rechte und Pflichten der Parteien unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Obligationenrecht, soweit diese Bedingungen keine Regelung enthalten.
16. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte in Uster ZH zuständig, sofern nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.

Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft und beschränkt sich auf den Trockenbootsplatz.

Maur, Dezember 2016

BARBARA SCHNYDER  
Office Management  
Im Tobel 5  
8340 Hinwil-Hadlikon  
044 / 938 07 07  
[bs@schnyder-officemanagement.ch](mailto:bs@schnyder-officemanagement.ch)

Herbert Trachsler  
Seestrasse 29  
8124 Maur

Barbara Schnyder

Herbert Trachsler